



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 24, Nummer 6, Peitz, den 24.06.2015

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,  
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.100 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Amt Peitz**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Entwurf B-Plan „Seehafen Teichland“

Seite 2

Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Seite 3

ludowego pōzedanja „Ludowa iniciatiwa pšešiwu masowemu kubłanju zwrjetow“

Seite 5

#### **Gemeinde Teichland**

Hauptsatzung

Seite 8

#### **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Welzow-Süd

Seite 9

3. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Spreebogen

Seite 10

#### **Sonstige Amtliche Mitteilungen**

Adresse/Sprechstunden

Seite 10

Einwohnerversammlung Teichland

Seite 10

Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung TAV

Seite 11

Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 11

Sitzungstermine

Seite 11

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 11

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 12

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Amt Peitz

Gemeinde Teichland, Ortsteil Neuendorf

#### Bekanntmachung

##### Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Seehafen Teichland“ der Gemeinde Teichland im Ortsteil Neuendorf

##### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung Teichland hat in öffentlicher Sitzung vom 02.06.2015 den Entwurf des Bebauungsplans „Seehafen Teichland“ in der Fassung vom Mai 2015 gebilligt und beschlossen, diesen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt (Anlage 1) dargestellt.

Ziel des Planverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung des künftigen Sportboothafens, der umliegenden Flächen bzw. Baugebiete sowie deren technische und verkehrliche Erschließung am nördlichen Rande des künftigen Cottbuser Ostsees.

**Der Entwurf des Bebauungsplans liegt** nebst seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der Abwägungsübersicht über den Umgang mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

**vom 02.07.2015 bis zum 17.08.2015  
im Amt Peitz, Bürgerbüro,  
Schulstraße 6, 03185 Peitz**

während folgender Dienstzeiten:

Montag	09:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	09:00 - 12:00 Uhr

**zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Peitz ([www.peitz.de](http://www.peitz.de)) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

**Die öffentliche Einwohnerversammlung findet am Freitag, dem 03.07.2015 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Kastanienhof Neuendorf“, Bärenbrücker Straße 1 in 03185 Teichland, statt.**

Zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen folgende umweltrelevanten Untersuchungen/Gutachten vor, die während der Auslegungszeit ebenfalls im vorgenannten Ort eingesehen werden können:

- 1. Umweltbericht** als eigenständiger Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes vom Mai 2015.
- 2. Grünordnungsplan** als Fachplan zu umweltrelevanten und naturschutzrechtlichen Belangen vom Mai 2015.
- 3. Artenschutzfachbeitrag** als spezielle Untersuchung zu besonders schützenswerten Arten und Gruppen vom Mai 2015.
- 4. Verkehrsplanerische Fachbeitrag** als Untersuchung zu verkehrlichen Auswirkungen vom Juni 2015

Der Umweltbericht sowie die vorgenannten Dokumente enthalten folgende einschlägige umweltbezogenen Informationen:

##### Boden:

Erfassung und Bewertung der vorhandenen Bodenstrukturen, deren Vorbelastungen sowie die wesentlichen absehbaren Eingriffe und Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Bodens. Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen und Beeinträchtigungen sowie die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe.

##### Wasser:

Erfassung und Bewertung der hydrologischen Situation und der Vorbelastungen. Darstellung der möglichen Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie der Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.

##### Klima/Luft:

Erfassung und Bewertung der möglichen Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie das Aufzeigen der Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.

##### Tiere, Pflanzen und Lebensräume:

Erfassung und Bewertung aller relevanten schützenswerten Arten, der absehbaren Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie der Möglichkeiten zu deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation. Spezielle Erfassungen und Bewertungen zu den Artengruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Ameisen. Spezielle Erfordernisse für CEF-Maßnahmen.

##### Mensch und menschliche Gesundheit:

Erfassen und Bewerten der wesentlichen absehbaren Belastungen und Beeinträchtigungen als Folge der vorgesehenen Entwicklung sowie Möglichkeiten zu deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation.

##### Landschaftsbild und Erholung:

Erfassen und Bewerten der vorhandenen Strukturen und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen und Beeinträchtigungen.

##### Kultur- und Sachgüter:

Erfassung und Bewertung der vorhandenen Strukturen und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen und Beeinträchtigungen, insbesondere der Waldinanspruchnahme, und Hinweise zu denkmalschutzrechtlichen Anforderungen für Bodendenkmale.

**Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder zur Niederschrift vorgelesen werden.** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Amt Peitz, den 09.06.2015

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

- Siegel -

Anlage räumlicher Geltungsbereich siehe Seite 3

**Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich**

**Abstimmungsbehörde:** Amt Peitz  
**Gemeinde:** Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack, Stadt Peitz  
**Stimmkreis:** 41 - Spree-Neiße I

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum

Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis **Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16:00 Uhr** unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	<b>Amt Peitz, Bürgerbüro</b> Schulstraße 6, 03185 Peitz	Mo. u. Mi.: 09:00 - 15:30 Uhr Di. u. Do.: 09:00 - 18:00 Uhr Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

I Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
  - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
  - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
  - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
  - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
  - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

**Vertreter:**

Jochen Fritz  
Hoher Weg 10  
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat  
Inselhof 9  
14478 Potsdam

Ellen Schütze  
Kurzer Weg 1 A  
16727 Oberkrämer,  
OT Bärenklau

Inka Thuncke  
Dorfstraße 22 a  
16866 Gumtow,  
OT Schönhagen

**Stellvertreter:**

Dr. med. Knut Horst  
Finkenweg 1  
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz  
Himbeersteig 18  
14129 Berlin

Benjamin Raschke  
Hauptstraße 4  
15910 Schönwald,  
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel  
Birkenallee 12  
16909 Wittstock/Dosse,  
OT Zempow

Peitz, den 10.06.2015

Die Abstimmungsbehörde:

*Elvira Hölzner*  
Amtdirektion

- Siegel -

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

**Vertreter:**

Holger Ackermann  
Philadelphaier Straße 2  
15859 Storkow (Mark),  
OT Groß Schauen

**Stellvertreter:**

Marianne Frey  
Dorfau Saalow 2  
15838 Am Mellensee,  
OT Saalow

Wótgłosowańske zastojnstwo: Amt Picnjo  
 Gmejna: Hochoza, Drjenow, Most, Janošojce, Turjej, Gatojce,  
 Turnow-Pšiluk, města Picnjo  
 Głosowański wokrejs: 41 Sprjewa-Nysa I

## wó pšewježenju ludowego póžedanja “Ludowa iniciatiwa pšešiwu masowemu kubljanju zwěrjetow”

Zastupniki “Ludoweje iniciatiwy pšešiwu masowemu kubljanju zwěrjetow” su w pšawen casu pšewježenje ludowego póžedanja pominali. Krajne kněžarstwo abo tšešina clonkow krajnego sejma Bramborskeje njejsu w póstajonem casu § 13 wótstawk 3 kazni ludowego wótgłosowanja (VAGBbg) pšešiwu dopušćenju ludowego póžedanja skjaržbu zapódali.

Ludowe póžedanje móžo se wót wšykných do głosowanja wopšawnjonych bergarkow a bergarjow wót

**15. julija 2015 až do 14. januara 2016**

ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lisćinow abo z listowym zapisanim na tych zapisańskich łopjenach pódpěrowaš. Wótpowědujucy § 17 wótstawk 2 VAGBbg mógu bergarki a bergarje swójo pšawo na zapisanje ze zapisanim do amtskeje zapisańskeje lisćiny jano pla toho wótgłosowańskego zastojnstwa teje gmejny wugbaš, žož swójo bydlenje maju, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice, swójo wšedne pšebywanje maju; te bergarki a bergarje mógu swójo pšawo na zapisanje pak teke pla tych pód pismikom A) napisanych dalšnych zapisańskich městnach wugbaš.

Do zapisanja wopšawnjone su wótpowědujucy § 16 VAGBbg w zwisku z §§ 5 a 7 Bramborskeje krajneje wuzwólowańskeje kazni (BbgWahlG) wšykne nimske bergarki a bergarje, kenž su w casu zapisanja abo nejžpózdzej dnja **14. januara 2016**

- swójo 16. žywieńske lěto doložili, pótakem se pšed 15. januarom 2000 narožili su,
- nanejmnjej mjasec w Bramborskeje swójo stawne bydlenje maju abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice Nimska, swójo wšedne pšebywanje maju ako teke
- njejsu pó § 7 BbgLWahlG wuzamknjone z wuzwólowańskego pšawa.

### A) Pódpěrowanje ludowego póžedanje ze zapisanim do zapisańskich lisćinow

Ludowe póžedanje móžo se ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lisćinow w slědujucých zapisańskich rumnosćach wótgłosowańskego zastojnstwa (numer 1) **až do pónježele, 14. januara 2016**, zeger 16:00 gožin pódpěrowaš:

běžny numer	zapisańske městna	zapisańske case
1	Amt Picnjo – Berarski běrow šulska droga 6, 03185 Picnjo	pónježela a srjoda wót 09:00 do 15:30 góz wałtora a stwórtk wót 09:00 do 18:00 góz pětk wót 09:00 do 12:00 góz

Wósoby, kenž kšě se do zapisańskich lisćinow zapisaš, maju se wó swójej wósobje wupokazaš (§ 7 wótstawk 1 jadnańskego póřěda ludowego póžedanja – VVVBbg).

Čtož se do zapisańskeje lisćiny zapisuju, musy wósobinski a rukopisnje pódpisaš. Mimo pódpisa muse se familijowe mě, pšedmě, žeń naroženja, bydlenjske městno a bydlenje, pla wěcej bydlenjow głowne bydlenje abo wšedne pšebywanje, ako teke žeń zapisanja zapisaš, tak až se daju derje cytaš (§ 18 wótstawk 1 VAGBbg w zwisku z § 8 wótstawk 1 VVVBbg). Zapisanje njamóžo se pó § 18 wótstawk 2 VAGBbg wěcej slědk wzeš.

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha njejsu w položěnju, zapisanje sami wugbaš a to z pokazku na swój brach napisáš daju, se pó zastojnsku do zapisańskeje lisćiny zapišu (§ 15 wótstawk 2 VAGBbg w zwisku z § 8 wótstawk 2 VVVBbg).

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha do zapisańskeje rumnosći pišiš njamógu abo jano pó nješišpiwajucymi šěžkosćami, mógu wósobje swójeje dowěry (pomocna wósoba) nadawk daš, swójo zapisańske pšawo wugbaš. Za to ma do zapisanja wopšawnjona wósoba pomocnej wósobje wótpowědujucu poľnómoc wupisaš (§ 15 wótstawk 2 VAGBbg w zwisku z § 7 wótstawk 4 VVVBbg).

## B) Pódpěranje ludowego póžedanja z listowym zapisanim

Kuždy do zapisanja wopšawnjony ma pšawo, na pšosbu ludowe póžedanje z listowym zapisanim pódpěraś. Pšosba móžo se wót do zapisanja wopšawnjoneje wósoby sameje abo jadnej wót njeje społnomócnjoneje wósoby pisnje, elektroniski (na pšikład z e-mail abo faksom) abo wustnje (za napisanje) we wótgłosowańskem zastojnstwje stajić, w kótaremjž do zapisanja wopšawnjona wósoba swójo bydlenje, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje, abo swójo wšedne pšebywanje ma. Pši elektroniski stajonej pšosbje musy se žeń naroženja pšosbu stajuceje wósoby pódaś (§ 15 wótstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wótstawk 2 sada VAGBbg).

Telefoniske stajanje pšosby njejo dowólone.

Pšosbu stajeca wósoba móžo pši stajanju pšosby teke pomoc wósoby swójeje dowěry (pomocneje wósoby) wužywaś (§ 15 wótstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wótstawk 2 sada 2 VAGBbg).

Zapisańske łopjena mógu se až do dwa dnja pšed zakóńčenim zapisańskega casa póžedaś (§ 8a wótstawk 5 VVVBbg).

Za listowe zapisanje trěbne pódlóžki (zapisańske łopjeno a listowa wobalka) se póžedanje stajucej wósobje dermo pšipóscělu.

Zapisaś musy se wósobinski. Chtož dla šělnego bracha w położenju njejo, listowe zapisanje wósobinski pšewjasć, móžo pomoc jadnej wósoby (pomocna wósoba) wužywaś (§ 15 wótstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wótstawk 2 sada 2 VAGBbg). Na zapisańskem łopjenje ma do zapisanja wopšawnjona wósoba abo pomocna wósoba napšěiwo wótgłosowańskemu zastojnstwoju město pšisegi wobwěściś, až jo wuzjawjenje pódpěranja ludowego póžedanja wósobinski a pó wuzjawjonej wóli do zapisanja wopšawnjoneje wósoby wótedała (§ 15 wótstawk 7 VAGBbg).

Pši listowem zapisanju musy do zapisanja wopšawnjony zapisańske łopjeno scasom na to na amtskej listowej wobalce pódané měštno wótpoślaś, až zapisański list nanejpóźdzej 14. januara 2016, do 16.00 góžin dojžo.

Zapisański list se we Zwězkowej republice Nimska jadnučki z Nimskim postom AG dermo pósrědnijo.

Zapisański list móžo se teke na tom na listowej wobalce pódanem měštnje wótedaś.

Pominane ludowe póžedanje ma slědujucy póslowny tekst:

### “Ludowa iniciatiwa pšěiwo masowemu kubljanju zwěrjetow”

I. My, pódpišuce, napominamy krajny sejm pó art. 76 wustawy kraja Bramborska (Ludowa iniciatiwa Bramborska), wužywaś wše pšawniske móžnosći k zadoranju wobstawnego rozšyrjenja pšipšawow za masowe kubljanje zwěrjetow w Bramborskej.

Krajny sejm dej wobzamknuś:

- jadnučki **družynje wótpowědujuce kubljanje** zwěrjetow financielnje **pódpěraś** a to we wótpowědných kazniskich pšedpisach wustajić,
  - krajne kněžarstwo napominaś, **wótrězanie** („kupěrowanje“) **wogonow a šnapacow zakazaś**, za to žedno wuwzešne pšizwólenje njedowoliś a stajanje kupěrowanych zwěrjetow do Bramborskich grožow zakazaś,
  - šćit zwěrjetow w kraju Bramborska pšez powołanje **krajnego zagronitego/zagroniteje za šćit zwěrjetow** wukšuśić a towaristwam za šćit zwěrjetow pšawo sobustatkowanja a skjarženja na dobro zwěrjetow pšizwóliś, a stakim w zakładnej kazni wustajony šćit zwěrjetow statkownje zwopšadniś.
- II. Nadalej napominamy krajny sejm se zasajźić pla krajnego kněžarstwa za pšedpołożenje pšedłogi kazni w zwězkowej raže, aby na zwězkowej rowninje:
- dojšpili **pšiwóstsjenje pšawa šćita pšed imisiju**, a stakim luži pšed wobšěžnosću pšez wónje a bioaerozole (wósebnje bacile, endotoksiny a griby) a ekosystemy pšed wobšěžnosćami amoniaka a drugimi imisijami statkownje šćitali,
  - nowelěrowali póstajenje wó gnojidlach, a stakim statkownje **wobgarnicowali nadbytki** carobiny w rolnikarstwje,
  - reducěrowali zasajženje antibiotikow pši kubljanju zwěrjetow, wósebnje pšez dokońnu dokumentaciju dozěrowanja antibiotikow a pši chórosćach pšez pšesajženje gójenja jadnotliwych zwěrjetow,
  - **wukšuśili pšawo samopóstajenja a sobupowědanja komunow** we pšizwóleńskem póstupowanju za pšipšawy masowego kubljanja zwěrjetow, a wósebnje aby wugótowali gmejnsku wobjadnosć pó § 36 BauGB ako rozsuženje za rozwažowanim.

Mjenja a adrese zastupnikow a jich zastupowarjow**zastupniki:**

Holger Ackermann  
Philadelphiaer Straße 2  
15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen

Jochen Fritz  
Hoher Weg 10  
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat  
Inselhof 9  
14478 Potsdam

Ellen Schütze  
Kurzer Weg 1 A  
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thuncke  
Dorfstraße 22 a  
16866 Gumtow, OT Schönhagen

**zastupowarje:**

Marianne Frey  
Dorfaue Saalow 2  
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst  
Finkenweg 1  
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz  
Himbeersteig 18  
14129 Berlin

Benjamin Raschke  
Hauptstraße 4  
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel  
Birkenallee 12  
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Picnjo, dnja 10.06.2015

Wótgłosowańske zastojuństwo: Elvira Hölzner  
amtska direktorka

## Gemeinde Teichland

### Hauptsatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 02.06.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Lage der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Teichland (sorbisch/wendisch: Gatojce).
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

#### § 2

##### Wappen und Flagge der Gemeinde Teichland

- (1) Die Gemeinde Teichland führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Unter schwarzem Schildhaupt, belegt mit drei goldenen Dornenfäden, in Gold drei schwarze, aus einem blauen Wellenschildfuß wachsende Rohrkolben mit grünen Stengeln und Blättern“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Blau-Gelb-Blau (Blau-Gold-Blau) im Verhältnis 1:4:1 mit Wappen im Mittelstreifen“.

#### § 3

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Teichland ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Teichland näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4

##### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Bürgermeister oder Amtsdirektor über diese Angaben.
- (4) Die Mitteilungspflicht gilt für auch die Ortsvorsteher, sofern diese nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind.

#### § 5

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

#### § 6

##### Gemeindevertretung

- (1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland getroffen.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Teichland ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 10.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

#### § 7

##### Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

#### § 8

##### Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die Ortsteile Bärenbrück (sorbisch/wendisch: Barbuk), Maust (sorbisch/wendisch: Hus) und Neuendorf (sorbisch/wendisch: Nowa Wjas) in der Grenze der jeweiligen Gemarkung.
- (2) In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt.
- (3) Der Ortsvorsteher ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,

3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

## § 9

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teichland, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Bärenbrück, Dorfstraße 31 A, am Gemeindezentrum

OT Maust, Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum

OT Neuendorf, Cottbuser Straße 1, vor dem Kitagebäude

- (5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 07.07.2009, die

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 26.07.2011 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 30.08.2011, außer Kraft.

Peitz, den 08.06.2015

*Elvira Hölzner*  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### Flurbereinigungsverfahren Welzow-Süd

Verfahrensnummer: 6001 L

### Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Welzow-Süd wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner 3 Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Welzow-Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für das o. g. Verfahren. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

### Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner 3 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Gemeinschaftliche Anlagen wurden nicht ausgebaut. Ein Plan nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt. Pflichten zur laufenden Unterhaltung sind für die Teilnehmergeinschaft nicht entstanden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

### Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,

Dienstsitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Groß Glienicke, den 04.05.2015

*Im Auftrag*

*gez.*  
*Axel Großelindemann*  
Referatsleiter Bodenordnung

- DS -

## Öffentliche Bekanntmachung

### 3. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Aktenzeichen: 6001 Q

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat mit dem 3. Änderungsbeschluss vom 09.06.2015 beschlossen:

Das Flurbereinigungsverfahren Spreebogen wurde durch den Beschluss vom 12.03.2007 nach § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) angeordnet.

Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 12.03.2007 festgestellte und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 22.08.2007 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 07.01.2010 geänderte Verfahrensgebiet gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wird wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

**Land Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße  
Gemeinde Briesen**

**Briesen, Flur 1, Flurstück 688**

**Gemeinde Dissen-Striesow**

**Gemarkung Dissen, Flur 1, Flurstücke 368, 371, 375, 376, 378, 380 und 382**

**Gemarkung Dissen, Flur 4, Flurstücke 303 und 305**

**Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 363 und 366**

Die Änderungen sind auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten 5 Auszügen aus der Liegenschaftskarte im Maßstab von ca. 1 : 2000 bzw. 1 : 3000 dargestellt. Das Verfahrensgebiet hat nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters nunmehr eine Größe von ca. 791 ha.

#### 2. Bekanntmachung und Auslage

Der 3. Änderungsbeschluss mit Liegenschaftskartenauszügen und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadt Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur,  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,**

beim **Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung,  
Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald),**

sowie **Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz**  
jeweils zu den Sprechzeiten aus.

#### 3. Beteiligte und Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind nicht mehr Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren Spreebogen und nicht mehr Mitglieder der Teilnehmergeinschaft.

#### 4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Für die unter 1. genannten Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

#### 5. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gem. § 88 Nr. 9 FlurbG der Unternehmensträger. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinaus gehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

#### 6. Gründe

ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses 3. Änderungsbeschlusses

#### 7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**  
ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses 3. Änderungsbeschlusses

#### 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Regionalstelle Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Luckau, den 09.06.2015

Im Auftrag

DS

gez.

Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

## Sonstige Amtliche Mitteilungen



**AMT PEITZ  
Amt Picnjo**  
Schulstr. 6  
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0  
Fax: 035601 38170  
E-Mail: peitz@peitz.de  
Internet: www.peitz.de

#### Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,  
-192, -193  
Fax: 035601 38-196  
E-Mail: info@peitz.de

#### Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr  
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr  
jeden 2. und 4. Samstag  
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

#### Gemeinde Teichland

Bärenbrück/Maust/Neuendorf



## Bekanntmachung

**der Einwohnerversammlung  
der Gemeinde Teichland**

am Freitag, dem 03.07.2015

Beginn: 19:00 Uhr

in der Gaststätte „Kastanienhof“ in Neuendorf

#### THEMA

**Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans „Seehafen  
Teichland“**

**- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2  
BauGB**

Peitz, den 10.06.2015

E. Hölzner

Amtsleiterin

**Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle  
Einwohnerinnen und Einwohner herzlich ein.**

## Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/ Malxe- Peitz (TAV)

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz findet **am Dienstag, dem 14.07.2015 um 18:00 Uhr**, im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung der Verbandsversammlung
  3. Information und Beratung zum Wirtschaftsplan 2015 des TAV
  4. Information zum Jahresabschluss 2014 des TAV
  5. Beschlussfassung zur Darlehensumschuldung und -übergang auf den TAV
  6. Einwohnerfragestunde
- #### Nichtöffentlicher Teil
7. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 4. Sitzung der Verbandsversammlung
  8. Information und Beratung zum Schreiben des Rechtsamtes zur Vertretung des TAV in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der GeWAP
  9. Vertragsangelegenheiten
  10. Sonstiges

gez. Hölzner                      gez. Hanschke  
Verbandsvorsteherin      Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Bekanntmachung der 6. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 6. Sitzung des Seniorenbeirates findet statt:  
**am Montag, dem 29.06.2015 um 10:00 Uhr**  
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz  
Jahnplatz 1, OASE 99

### Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der zentralen Veranstaltungen des Landesseniorenrates am 06.06.2015 und des Kreissenioresrates vom 10.06.2015 anlässlich der 22. Brandenburgischen Seniorenwoche
4. Auswertung der 93. Beratung des Kreissenioresrates vom 01.06.2015
5. Auswertung des 15. Seniorentages des Amtes Peitz und Darlegung der verbrauchten Finanzen
6. Vorbereitung der Fahrradsternfahrt am 31.08.2015
7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 12.06.2015

E. Hölzner  
Amtdirektorin

## Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

### Mo., 29.06.

- 10:00 Uhr      Seniorenbeirat des Amtes Peitz  
AWO Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1
- 17:30 Uhr      Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz, Zbaszynek-Raum, Schulstraße 6

### Di., 30.06.

19:00 Uhr      Gemeindevertretung Heinersbrück  
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

### Do., 02.07.

19:00 Uhr      Informationsversammlung der Gemeinde Turnow-Preilack: Brückenbau Friedhofsweg Turnow, Gasthaus „Zum goldenen Krug“

### Fr., 03.07.

19:00 Uhr      Einwohnerversammlung Teichland  
Gaststätte Kastanienhof im OT Neuendorf

### Do., 09.07.

19:00 Uhr      Gemeindevertretung Jänschwalde  
OT Grieben, Gemeindezentrum

### Mo., 13.07.

17:30 Uhr      Amtsausschuss des Amtes Peitz  
Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

### Di., 14.07.

19:00 Uhr      Gemeindevertretung Teichland  
OT Maust, Gemeindezentrum, Mauster Dorfstraße 21

### Mi., 15.07.

19:00 Uhr      Ortsbeirat Grieben  
Gemeindezentrum im OT Grieben

### Mo., 27.07.

17:00 Uhr      Hauptausschuss der Stadt Peitz  
Rathaus Peitz, Seminarraum

### Do., 30.07.

19:00 Uhr      Gemeindevertretung Drachhausen  
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

## Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 7. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 12.05.2015

#### öffentlicher Teil

#### **Beschluss: Jae/BA/044/2015**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Tief- und Landschaftsbauarbeiten für die Neugestaltung der Dorfaue in Jänschwalde-Dorf an den Bieter 4 (Firma ULC Guben).

#### **Beschluss: Jae/BA/043/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe von Bauleistungen: Tiefbauarbeiten/Einbau einer Sammelgrube für den Gemeindesaal in Grieben (3. BA) in der Gemeinde Jänschwalde, OT Grieben an den Bieter Nr. 3 (Firma Verdie GmbH Turnow).

#### nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss: Jae/BA/045/2015**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Verkauf des Flurstücks 102 der Flur 3, Gemarkung Jänschwalde, Teilfläche Bauland 325 qm lt. aktueller Bodenrichtwertkarte und die Teilfläche hausnahes Gartenland 105 qm.

Die Kosten für Kataster, Notar und Grundbuch werden durch den Erwerber getragen.

### 6. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 18.05.2015

#### öffentlicher Teil

#### **Beschluss: AP/BA/033/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz nimmt den Entwurf der Stellung zum Antrag auf Wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis und ergänzt mit Punkt 35:

Die separate Stellungnahme der Gemeinde Heinersbrück ist zu beachten.

#### **Beschluss: AP/BA/035/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Bauvorhaben Mosaik Grundschule Peitz, Gewerk Garten und Landschaftsbauarbeiten, an Bieter Nr. 2 (Heiner GmbH, Tauer).

**Beschluss: AP/BA/034/2015**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Bauvorhaben Mosaik Grundschule Peitz, Gewerk Maler- und Bodenlegerarbeiten, an Bieter Nr. 2 (Malerfirma Uwe Zarnisch, Grieben).

**Beschluss: AP/BA/036/2015**

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Maler- und Bodenlegerarbeiten in der Oberschule „Peitzer Land“ an Bieter Nr. 6 (Malerfirma Torsten Groch, Turnow-Preilack).

**10. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 02.06.2015**

öffentlicher Teil

**Beschluss: 08/10/02/15**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, am 03.07.2015 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Kastanienhof in Neuendorf eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

**Beschluss: Tei/BAD/038/2015**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Hauptsatzung.

**Beschluss: Tei/BA/037/2015**

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt den Entwurf der Stellung zum Antrag auf Wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

**Beschluss: Tei/BA/036/2015**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, das Einvernehmen zur Bauvoranfrage für die Änderung und Errichtung von baulichen Anlagen auf den Flurstücken 42, 117 und 121 der Flur 5 in der Gemarkung Neuendorf zu erteilen.

**Beschluss: Tei/BA/035/2015**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Teichland und der Vattenfall Europe Mining AG und übernimmt einen Birgpfflug.

**Beschluss: Tei/BA/039/2015**

Die Gemeindevertretung Teichland billigt den Bebauungsplan „Seehafen Teichland“ - Entwurf Mai 2015 sowie seine Begründung mit der Ergänzung im Protokoll.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Zu Beginn der Auslegung wird eine Einwohnerversammlung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufzufordern. Das Bauamt, Amt Peitz wird beauftragt, die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Sprechstunden der Bürgermeister**

<b>Drachhausen:</b>	<b>Bürgermeister Fritz Weitow</b> mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
<b>Drehnow:</b>	<b>Bürgermeister Erich Lehmann</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
<b>Heinersbrück:</b>	<b>Bürgermeister Horst Gröschke</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
<b>Ortsteil Grötsch:</b>	<b>Ortsvorsteher André Wenzke</b> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
<b>Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf</b>	<b>Bürgermeister Helmut Badtke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
<b>Ortsteil Jänschwalde-Ost:</b>	<b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b> Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
<b>Ortsteil Drewitz:</b>	<b>Ortsvorsteher Heinz Schwietzer</b> jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
<b>Ortsteil Grieben:</b>	<b>Ortsvorsteher Hartmut Fort</b> Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
<b>Peitz:</b>	<b>Bürgermeister Jörg Krakow</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
<b>Tauer:</b>	<b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
<b>Teichland:</b>	<b>Bürgermeister Harald Groba</b> Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
<b>Turnow-Preilack:</b>	<b>Bürgermeister Rene Sonke</b> dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

**Nächster Redaktionsschluss:  
Mittwoch 15.07.2015, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:  
Mittwoch, 29.07.2015**